



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. Oktober 2012
(OR. en)

13800/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0006 (NLE)

AVIATION 138
RELEX 813
COEST 306
NIS 72
OC 495

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über
den Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrs-
raum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und
der Republik Moldau
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 8.10.2012

**BESCHLUSS DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom ...

**über den Abschluss des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
und der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a und Absatz 8
Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Union und der Mitgliedstaaten ein Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum mit der Republik Moldau (im Folgenden "Abkommen") ausgehandelt.
- (2) Nach Maßgabe des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 7. Juni 2012 wurde das Abkommen am 26. Juni 2012 unterzeichnet.
- (3) Es müssen geeignete Verfahrensregeln für die Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und ihre Vertretung in dem gemäß Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss und im Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens sowie für die Anwendung bestimmter Vorschriften des Abkommens hinsichtlich der Flug- und Luftsicherheit getroffen werden.
- (4) Da das Abkommen sowohl Bestandteile enthält, die in die Zuständigkeit der Union fallen, als auch solche, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, sollte dieser Beschluss gemeinsam vom Rat und den Mitgliedstaaten angenommen werden, um eine enge Zusammenarbeit sowie Einigkeit im Bereich internationaler Beziehungen zu gewährleisten. Darüber hinaus bezweckt dieser Beschluss, eine einheitliche Anwendung in Bezug auf den gemäß Artikel 22 des Abkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss zu gewährleisten.

- (5) Die Regelungen, die eine solche enge Zusammenarbeit und Einigkeit gewährleisten sollen, sollten klare Vorgaben für die Vertretung vor Ort enthalten, unter anderem durch Bekräftigung der Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes. Im Rahmen eines gemischten Abkommens sollten diese Regelungen dennoch vollständig die Unionsverfahren beachten einschließlich hinsichtlich der Festlegung des Standpunkts der Union sowie der Vertretung der Union innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Genehmigung

- (1) Das Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau¹ wird im Namen der Union genehmigt.
- (2) Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die in Artikel 29 des Abkommens vorgesehenen Notifizierungen vorzunehmen, mit denen die Europäische Union ihre Zustimmung zur Bindung durch dieses Übereinkommen Ausdruck verleiht.²

Artikel 2
Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Die Union und die Mitgliedstaaten werden in dem nach Artikel 22 des Abkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss durch Vertreter der Kommission bzw. der Mitgliedstaaten vertreten.
- (2) Der von der Union im Gemeinsamen Ausschuss einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten unterstützte Standpunkt bezüglich Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen und nicht die Annahme von Beschlüssen mit bindender Rechtswirkung erfordern, wird von der Kommission festgelegt und dem Rat und den Mitgliedstaaten im Voraus übermittelt.

¹ Das Abkommen^{*} wurde in ABl. ... zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung veröffentlicht.

^{*} doc st 8185/12

² Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

- (3) Der von der Union und ihren Mitgliedstaaten innerhalb des Gemeinsamen Ausschusses einzunehmende Standpunkt bezüglich anderer als den in Absatz 2 genannten Angelegenheiten, die nicht die Annahme eines Beschlusses mit bindender Rechtswirkung erfordern, wird gemeinsam von der Kommission und den Mitgliedstaaten erstellt.
- (4) Bei Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses mit bindender Rechtswirkung bezüglich Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird der von der Union einzunehmende und von ihren Mitgliedstaaten unterstützte Standpunkt vom Rat festgelegt, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission entscheidet, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.
- (5) Bei anderen Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses mit bindender Rechtswirkung als den in Absatz 4 genannten wird der von der Union und ihren Mitgliedstaaten einzunehmende Standpunkt vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt, sofern die im Vertrag über die Europäische Union sowie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Abstimmungsverfahren nichts anderes vorsehen.

Artikel 3

Streitbeilegung

- (1) Die Kommission vertritt die Union bei Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 23 des Abkommens.
- (2) Die Aussetzung der Anwendung von nach Artikel 23 Absatz 5 des Abkommens eingeräumten Vorteilen wird auf Vorschlag der Kommission durch Beschluss des Rates mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.
- (3) Alle sonstigen angemessenen Maßnahmen nach Artikel 23 des Abkommens in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, werden von der Kommission beschlossen, und zwar in Abstimmung mit einem Sonderausschuss aus vom Rat ernannten Vertretern der Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Unterrichtung der Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über ihre Entscheidung, nach Artikel 5 des Abkommens eine Genehmigung zugunsten eines Luftfahrtunternehmens der Republik Moldau zu verweigern, zu widerrufen, auszusetzen oder zu beschränken.

- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 14 (Flugsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Ersuchen oder Mitteilungen nach Artikel 15 (Luftsicherheit) des Abkommens, die von ihnen ausgegangen oder bei ihnen eingegangen sind.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Der Präsident

[...]